

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

XIV. Niederlande.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

XIII. Neapel.

(s. unten Sicilien.)

XIV. Niederlande.

A. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und den Niederlanden vom 31. Dec. 1851,

welchen Oldenburg, nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Dec. 1854, vom 23. Nov. 1854 an beigetreten ist.

Art. 1. Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen, oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder beladen aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder Bestimmung sei, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafens-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Canal-, Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlagegebühren, ungleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Commünen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalte daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 2. Alle Erzeugnisse und Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich Statt finden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Theile angehörenden Schiffen ein oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des andern Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort, zum Verbrauch, zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich, nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höheren Magazingebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Art. 3. Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen des Zollvereins in die Häfen der Niederlande, oder auf Niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, ebenso Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder höhere noch andere Eingangsb- oder Ausgangsabgaben, jetzt oder in Zukunft, entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Art. 4. Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen und anderen Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen und deren Ladungen, sei es für den Eingang, sei es für den Ausgang oder Durchgang bewilligt sind oder künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleichem Theil sowohl den Schiffen des andern Theiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehendem Bestimmungen finden keine Anwen-

ding auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche in jedem Staate die zur National-Fischerei verwendeten Schiffe genießen.

Art. 5. In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welcher die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des andern Theils zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Art. 6. Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Verordnungen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu entrichten.

Art. 7. Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des andern, soll dem Capitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maßregeln wegen der Bergung sollen nach Maßgabe der Landesgesetze Statt finden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen,

welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen keiner Abgabe unterworfen sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 9. Da es in der Absicht der hohen vertragenden Theile liegt, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direct noch indirect, weder durch den einen oder den andern der hohen vertragenden Theile, noch durch eine in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Corporation oder Agenten den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorzug oder Vorrecht eingeräumt werden.

Art. 10. Die vorhergehenden Bestimmungen (Art. 1—9.) sollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Theilen angehören, sei es natürlichen oder künstlichen Flüssen, Strömen, Canälen, Wasserwegen, oder von welcher anderen Art oder Benennung es sei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der Nationalflagge für die Schifffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen, findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren, und auf die von den Schiffen, sei es für die Fahrt selbst, sei es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben, Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe sein, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden

oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen oder wohin die Schiffe oder ihre Ladung bestimmt sein mögen.

Art. 11. Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschiffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Beziehung in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Art. 12. Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Capitainen, Schiffspatronen und Schiffen ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Art. 13. Die beiderseitigen Consuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der andern entwichen sein sollten, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden, und durch Mittheilung des Schiffsregisters und der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Beweis führen, daß die reclamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Auffuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und auf Kosten der Consuln in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage der Verhaftung angerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Freiheit gesetzt werden

und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Consuls gestellt werden.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion Statt findet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sein sollen.

Art. 14. bis 27. handeln von dem Verkehre auf dem Rheine und dessen Nebengewässern, und von dem Landverkehre.

Art. 28. Die Producte des Niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Colonien, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel ob die Einfuhr direct aus den Colonien, oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Canälen oder anderen Binnengewässern, oder zu Lande Statt findet, sollen weder anderen noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind, oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben des Zollvereins für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist, oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die Erzeugnisse der Niederländischen Colonien Anwendung finden.

Art. 29. Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüssen, Canälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande geschieht, sollen weder anderen noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen,

mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangszu-Abgaben der Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer andern Nation, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsstaaten Anwendung finden.

Art. 30. Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in den Niederländischen Colonien alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines andern meistbegünstigten Europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Art. 31. Die Schiffe des Zollvereins, sowie deren Ladungen, sollen in den Niederländischen Colonien auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind

1. in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthalts, oder beim Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Art. 1. des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;
2. in Betreff des Rechts zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handelsgegenständen nach Maßgabe des Art. 2. des gegenwärtigen Vertrages;
3. in Betreff der Abgaben irgend einer Art, die für Erzeugnisse und Handelsgegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maßgabe des Art. 3. des gegenwärtigen Vertrages. Ebenso sollen die in den Art. 4—9. enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schifffahrt mit den Niederländischen Colonien oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschiffahrt in den Niederländischen Colonien bleibt den Niederländischen Schiffen vorbehalten*).

Art. 32. Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsstaaten, welche, gleichviel woher, in die Niederländischen Colonien eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Colonial- oder anderen Erzeugnissen dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung dem Zollvereine zufallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen Begünstigungen Statt, welche den Asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens oder ihres Gewerbfleißes, oder für ihre Ausfuhr bewilligt sind, oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die Niederländische Regierung

- a) in ihren Westindischen Colonien alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbfleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf Niederländischen oder Zollvereins-Schiffen, oder unter irgend einer andern, der nationalen gleichgestellten Flagge in die Colonien eingeführt werden;
- b) in Betreff der Ostindischen Colonien sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und Ge-

*) Nach der Reg.-Bekanntmachung vom 22. Mai 1857 bezieht sich dieser Vorbehalt nur auf die Niederländischen Colonien in Ostindien, indem in den Niederländischen Colonien in Westindien die Küstenschiffahrt frei ist.

werbsfleißes des Zollvereins, wenn sie durch die Niederlande transitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländischen oder Zollvereins-Schiffe oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und graden Weges von einem Niederländischen Hafen in einen Hafen der Niederländisch-Ostindischen Colonien eingeführt werden, in diesen Colonien nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maßgabe des jetzigen Tarifs für die directe Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

ad valorem.

Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Fässern	6	Procent.
Lichte: Spermaceti-, Composition- &c. das Kilogr. 12 Sts.		
Esswaaren, mit Ausnahme der im Tarife besonders aufgeführten	12	"
Droguerien und Apothekerwaaren	6	"
Mineralwasser in Krügen oder Flaschen, 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden.		
Seidentwaaren, mit Einschluß der Sammete	6	"
Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung, mit Ausnahme von Tauwerk und Segeltuch	6	"
Kurze Waaren, mit Einschluß falscher Juwelenwaaren und Glaswaaren	6	"
Pulver und Feueergewehre	6	"
Galanteriewaaren	12	"
Seife	6	"
Taback, sowohl in Blättern als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Sts.		
Alle in dem Ostindischen Einfuhrtarife		

nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europa's, Amerika's oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind . 6 Procent.

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b) angegeben sind, zu Gute kommen.

Art. 33. Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besondern Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

B. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden vom 16. Juni 1856,

welcher Oldenburg auf Grund des Art. 15. laut Ministerial-Bekanntmachung vom 21. März 1857 beigetreten ist.

Art. 9. Wenn ein Preussisches Schiff an den Küsten einer Niederländischen Colonie verunglückt, so hat der an dem Orte des Schiffbruchs oder der Bergung anwesende General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agent in Abwesenheit oder im Einvernehmen mit dem Capitain,

alle für die Rettung des Schiffes, der Ladung und allen sonstigen Zubehörs erforderlichen und geeigneten Schritte zu thun. Bei Abwesenheit des General-Consuls, Consuls, Vice-Consuls und Consular-Agenten werden die Niederländischen Behörden des Orts, wo der Schiffbruch Statt gefunden hat, die durch die Gesetze der Colonie vorgeschriebenen Maßregeln ergreifen.

Art. 10. Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten können, insoweit die Auslieferung von entwichenen Seeleuten Preussischer Kriegs- oder Handelsschiffe vertragsmäßig stipulirt ist, die Hilfe der Ortsbehörde zum Behufe der Anhaltung, Festhaltung und gefänglichen Verwahrung solcher Deserteure in Anspruch nehmen. Sie haben sich zu dem Ende an die zuständigen Beamten zu wenden und die gedachten Deserteure schriftlich zu reclamiren, wobei sie durch die Schiffsregister, Musterrollen oder andere authentische Documente nachzuweisen haben, daß die reclamirten Personen zu der Besatzung des Schiffes gehören.

Auf eine in solcher Weise begründete Reclamation soll die Auslieferung bewilligt werden, sofern nicht das betreffende Individuum Unterthan des Staates ist, an den die Reclamation ergeht.

Die Ortsbehörden sollen gehalten sein, ihre ganze Amtsgewalt aufzubieten, um die Verhaftung der Deserteure herbeizuführen.

Die so angehaltenen Deserteure sollen den gedachten Consular-Beamten zur Verfügung gestellt werden und auf Antrag und Kosten der Reclamanten in einem öffentlichen Gefängniß verwahrt bleiben können, um demnächst an Bord des Schiffes, zu welchem sie gehören, oder irgend eines andern Schiffs derselben Nation gebracht zu werden. Falls sie aber nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Verhaftung angerechnet, zurückgenommen sind, so sollen sie auf

freien Fuß gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht von neuem verhaftet werden können.

Uebrigens versteht es sich, daß, wenn der Deserteur irgend ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung begangen hat, seine Auslieferung ausgesetzt bleiben kann, bis der mit der Sache beschäftigte Gerichtshof sein Urtheil gefällt hat und dasselbe zur Vollstreckung gekommen ist.

Art. 11. Wenn ein Preussischer Unterthan mit Tode abgeht, ohne daß bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden sind, so werden die Niederländischen Behörden, welche nach den Gesetzen der Colonie die Verwaltung des Nachlasses zu besorgen haben, den Consular-Beamten davon Nachricht geben, um den Betheiligten die erforderlichen Mittheilungen zukommen zu lassen.

Art. 12. Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten haben in dieser Eigenschaft, soweit es die Preussischen Gesetze gestatten, das Recht, bei Streitigkeiten zwischen den Capitains und Mannschaften Preussischer Schiffe zu Schiedsrichtern bestellt zu werden, und zwar ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, vorausgesetzt, daß nicht durch das Benehmen des Capitains oder der Mannschaft die Ruhe und Ordnung des Landes gestört werden, oder daß die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Beamten sich nicht selbst veranlaßt gefunden haben, den Beistand der gedachten Behörden anzurufen, um ihre Entscheidungen zur Vollstreckung zu bringen oder ihr Ansehn aufrecht zu erhalten.

Uebrigens versteht es sich, daß dieser besondere Urtheils- oder Schiedsspruch den streitenden Theilen nicht das Recht entziehen kann, nach der Rückkehr bei den Gerichten ihres eigenen Landes dagegen zu appelliren, sofern ihnen nach den Gesetzen des letzteren ein solches Recht zusteht.

Art. 15. Es soll jedem der jetzt oder in Zukunft

an dem deutschen Zollverein Theil nehmenden Staaten frei stehen, sich den Abreden der gegenwärtigen Uebereinkunft anzuschließen.

XV. Nord-Amerika.

Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Nach Zustimmung von Seiten Oldenburgs vom 24. März 1847 zu dem, am 10. Juni 1846 abgeschlossenen Vertrage zwischen Hannover und Nord-Amerika.

Art. 1. Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, daß jedwede Art von Producten, Manufacten oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche zu jeder Zeit in den Vereinigten Staaten in deren eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in den Schiffen des Großherzogthums Oldenburg soll eingeführt werden dürfen, und daß keine höhere oder andere Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffes, es mag die Einfuhr in einem Schiffe der Vereinigten Staaten oder in einem Oldenburgischen Schiffe geschehen, gehoben werden soll. In gleicher Weise soll jedwede Art von Producten, Manufacten oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche je zur Zeit in das Großherzogthum Oldenburg in dessen eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in Schiffen der Vereinigten Staaten eingeführt werden dürfen, und sollen keine höhere und andere Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffes, es mag die Einfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geschehen, erhoben werden.

Alles, was von dem einen Theile in dessen eigenen Schiffen nach irgend einem fremden Lande gesetzlich ausgeführt oder wieder ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise auch in den Schiffen des andern Theils ausgeführt